

das Konstanzer Konzil gleichsam mit seinem eigenen Atem verlebendigte, die es aus den geschichtlichen Erfahrungen der Zeitgenossen wirklich verständlich machte und die auch die Folgen der in Konstanz gefundenen oder verfehlten Lösungen für die Zukunft aufwies, wird weiterhin fehlen.

Jürgen Miethke

Dieter G i r g e n s o h n , Ein Schisma ist nicht zu beenden ohne die Zustimmung der konkurrierenden Päpste. Die juristische Argumentation Benedikts XIII. (Petro de Lunas), *Archivum Historiae Pontificiae* 27 (1989) S. 197–247, skizziert die Entstehung der Werke des Kanonisten und Gegenpapstes und seine extreme Rechtsauffassung, die in der Praxis wohl nicht anwendbar war. In zwei Anhängen befaßt sich G. mit dem Geburts- und Todesdatum Benedikts XIII. und mit der Überlieferung seiner kirchenrechtlichen Werke. D.J.

Roy Martin H a i n e s , *Ecclesia anglicana. Studies in the English Church of the Later Middle Ages*, Toronto 1989, University of Toronto Press, ISBN 0-8020-5792-6, XV u. 411 S., \$ 60. – Der vorliegende Band besteht aus 13 Einzelstudien zu den Themen Verwaltung, Rechtskonflikte, Klerikerausbildung sowie Kirche und Gesellschaft, von denen fünf bereits früher publiziert hier in revidierter Form erneut vorgelegt werden. Der positive Eindruck der meisten Beiträge, in denen sowohl grundsätzliche Probleme der ma. englischen KG behandelt, als auch Detailstudien zu Jurisdiktion und Verwaltung auf lokaler Ebene geboten werden, entsteht durch ihre Quellennähe. In der Regel wird auf die in England zahlreich erhaltenen Bischofsregister zurückgegriffen; dazu kommt die Auswertung von Archivbefunden wie Predigtsammlungen, einem Handbuch für Priester sowie der – gefälschten – Bruderschaftsurkunde des Hospitals von Liskeard (ediert auf S. 197–199). Die Stärke der Beiträge liegt in der Beschreibung und genauen Inhaltsangabe der Quellen. So werden Wahl und Einsetzung des Thomas de Legh zum Abt von Tewkesbury (1347) mit großer Genauigkeit rekonstruiert. Vor diesem Hintergrund lassen sich die wiederholten Interventionen der Könige von England in die politisch bedeutendere, technisch jedoch fast identische Wahl der Erzbischöfe von Canterbury im 14. Jh. eindrucksvoll darstellen. In weiteren Teilen werden die Auseinandersetzungen zwischen Adam Orleton, Bischof von Winchester, und einem seiner Erzdiakone und dem Bischof von Chichester und seinem Kapitel, bei denen es jeweils um Jurisdiktionskompetenzen ging, analysiert. Im Gegensatz hierzu erscheinen zwei andere Aufsätze eher als enttäuschend: Ausgehend von dem 1281 auf dem Konzil von Lambeth formulierten Kanon *Ignorantia sacerdotum* werden im 8. Abschnitt („Background to an Endemic Problem“) kritische Stellungnahmen zum Ausbildungsstand des niederen Klerus aufgelistet, doch es bleibt unklar, ob diese noch lange in Synodalstatuten wiederholten Klagen auch im 15. Jh. noch angebracht waren. Auch im 11. Kapitel („The Indulgence as a Form of Social Insurance“), in dem verschiedene Typen von Ablässen beschrieben sind, wird auf die systematische Untersuchung einer wichtigen Thematik verzichtet. Nebenbei ist zu erwähnen, daß Kaiser Heinrich V. Schwiegersohn und nicht „father-in-law“ König Heinrichs I. von England war (S. 74). Dem Text- und Anmerkungsenteil schließt sich eine ausführliche Bibliographie an.

Jens Röhrkasten